

Der Reichs-

und Preussische Minister

5. Oktober 1937

278/37

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8
Unter den Linden 69

Zum Erlaß vom 18. September 1937 - W N Nr. 2301 - betr.
Prüfung der Rechnung für das Rechnungsjahr 1935

Die Erinnerungen der Oberrechnungskammer zur Sonderrechnung 47 der Generalstaatskasse von den Einnahmen und Ausgaben der Hauptverwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung werden wie folgt beantwortet:

Seite 58: Kap. 149. Tit. 26.
Beiheft Beleg 223/4 und 235

Die von dem 2. Sekretar und Professor Dr. Bock und dem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Fink gezahlten Honorare für Beiträge zu der Zeitschrift "Quellen und Forschungen" sind Entschädigungen für schriftstellerische wissenschaftliche Leistungen, die nicht als Nebentätigkeit angesehen werden können, weil sie außerhalb des Rahmens der dienstlichen Tätigkeit liegen. Sie sind auch nach N 11 d BG vom 26.1. 1937 - RG Bl. 1937, I, S. 39 ff - nicht genehmigungspflichtig.

Die Tätigkeit der Beamten und wissenschaftlichen Hilfsarbeiter besteht zum überwiegenden Teil in Forschungsarbeiten, die in vielen Archiven vorgenommen werden - da es sich nicht nur um Arbeiten handelt, die in Rom vorgenommen werden können, ist es erforderlich, daß auch auswärtige Stellen aufgesucht werden. Für die aus diesem Anlaß vorgenommenen Reisen werden nach dem bisherigen Brauch keine Tagegelder und Fahrkosten nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt sondern nur Pauschalvergütungen, die erheblich niedriger sind als diese.

Seite 59: Kap. 149. Tit. 27
Beiheft: Beleg 234.

Wie aus dem Beleg zu ersehen ist, ist für die Stelle des 1. Sekretars und Professors die Besoldungsgruppe B 11 vorgesehen. Diese Stelle ist aber seit langer Zeit nicht besetzt worden. Kommissarischer Direktor war im Rechnungsjahre 1935 der Generaldirektor der Preuß. Staatsarchive i. R. Geh. Oberregierungsrat, Professor Dr. Kehr. Die Tagegeldsätze waren nach dessen letzter Dienststelle zu errechnen = Besoldungsgruppe B 7. Der Antritt und die Beendigung der Reisen konnten, da die Abrechnung erst am Jahreschlusse erfolgt ist, nicht mehr mit Sicherheit angegeben werden.

Die Auslandstagegelder halten sich weit unter den bestimmungsmäßig zulässigen Grenzen - die Inlandstagegelder entsprechen der Reisedauer einer normalen Bahnfahrt.

Seite 56